

Das Dublin-Projekt

Bericht über den Zeitraum Jänner bis Juni 2011

Allgemeine Entwicklung der Asylanträge und Dublin-Verfahren

Im Jahr 2010 war ein Rückgang bei den Asylanträgen um 30 Prozent zu verzeichnen. Im ersten Halbjahr 2011 kam es wieder zu ein Anstieg der Anträge um 15 Prozent. Bis zum Jahresende 2010 registrierten die Asylbehörden 11022 Anträge, im ersten Halbjahr 2011 waren es 5821, davon 4193 von Männern und 1628 von Frauen.

Weniger Dublin-Verfahren

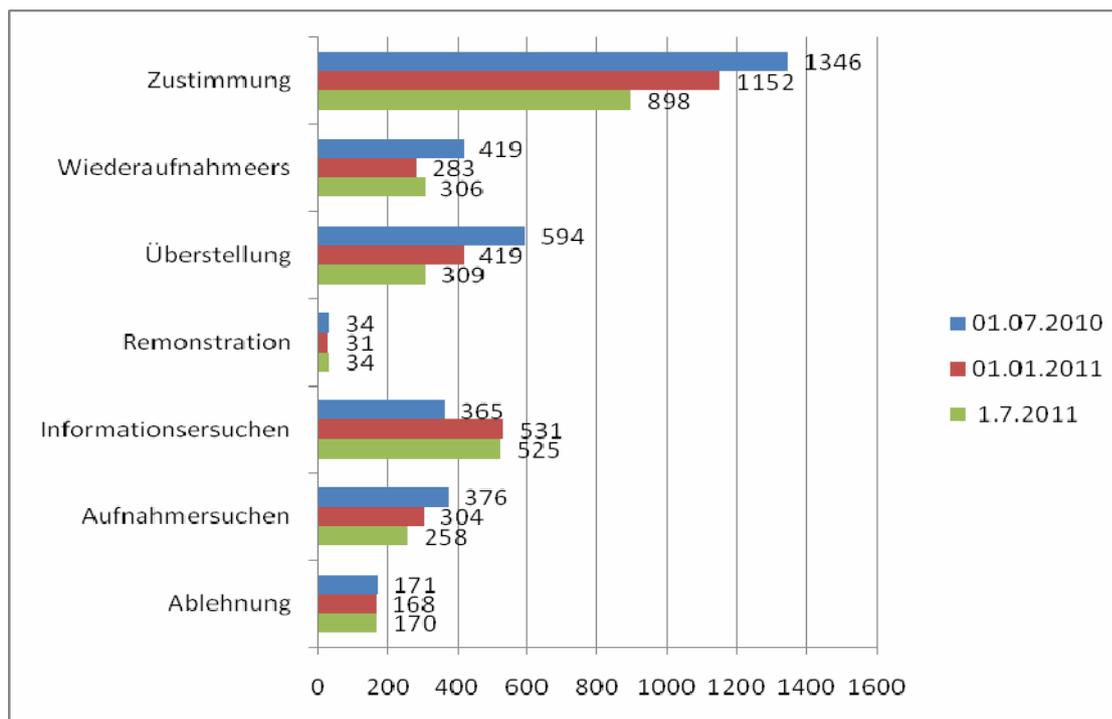
Die Relevanz der sog. Dublin-Verfahren hat in den vergangenen Monaten deutlich nachgelassen.

Während im ersten Halbjahr 2010 bei 23 Prozent der Asylanträge Dublin-Verfahren eingeleitet wurden, also Anfragen an andere EU-Staaten um Information, Aufnahme (wenn der Asylwerber in einem anderen EU-Staat bereits erkenntnisdienstlich behandelt wurde, aber keinen Asylantrag gestellt hat) und um Wiederaufnahme (bei Asylwerbern, die bereits in einem anderen EU-Staat einen Asylantrag gestellt haben), sank diese Quote bis Jahresende auf 20,7 Prozent. Im ersten Halbjahr 2011 ist ein weiteres Sinken auf 18,7 Prozent der Asylanträge feststellbar.

Parallel zu dieser Entwicklung wurden immer weniger AsylwerberInnen tatsächlich in den für zuständig erklärten Mitgliedsstaat überstellt. Bis Juni 2010 erfolgten in 44 Prozent der erteilten Zustimmungen auch Überstellungen in den Mitgliedsstaat, zu Jahresende waren es nur noch 40,5 Prozent und im Juni 2011 erreichte die Überstellungsquote einen Tiefsstand von 34,4 Prozent.

Österreichs Übernahmeanfragen lehnten ersuchte Staaten bis Juni 2010 bei 14,7 Prozent der Fälle ab, dieser Anteil der negativen Entscheidungen anderer Mitgliedsstaaten liegt im Juni 2011 sogar noch etwas höher, bei 15,6 Prozent.¹

¹ Dieser Auswertung der Dublin-Verfahren liegen eigene Berechnungen der asylkoordination anhand der veröffentlichten Daten des BMI zugrunde, die teilweise nicht nachvollziehbare Summenangaben enthält, so wird etwa die Summe der erfolgten Zustimmungen von Jänner bis Juni mit 776 ausgewiesen, die Summe der monatlich ausgewiesenen Überstellungen beträgt jedoch 898.



Kaum positive Beschwerdeentscheidungen

Die Datenlage zu den Dublin-Verfahren ist nach wie vor unbefriedigend. So veröffentlicht das BMI keine Daten über die angefragten EU-Staaten und Zielländer der Überstellungen. Der Asylgerichtshof veröffentlichte in seinem Jahresbericht die Erledigungen von Beschwerden in Dublinverfahren 2010. Demnach wurde in nur 66 Fällen (4,5,%) der Beschwerde stattgegeben und das Verfahren somit zur inhaltlichen Prüfung zugelassen, in weiteren 195 Beschwerden das Verfahren in die 1.Instanz wegen Verfahrensmängel zurückverwiesen (13,3,%) und 1207 Entscheidungen bestätigt. Rund 1000 Entscheidungen des Asylgerichtshofs im Jahr 2010 betrafen Zulassungsentscheidungen von afghanischen und tschetschenischen Asylsuchenden.

EGMR-Entscheidung zu Griechenland

Einen Meilenstein in der Geschichte des Dublin-Systems stellt eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte dar, die sich mit der Frage auseinandersetzt, inwieweit die Überstellung eines Asylwerbers nach Griechenland menschenrechtswidrige Folgen nach sich zieht. Bereits im Laufe des Jahres 2010 wurden vom Menschenrechtsgerichtshof in unzähligen Fällen einstweilige Abschiebungsstopps ausgesprochen, darunter auch bei Fällen aus Österreich. Aufgrund der EGMR Entscheidung vom 21. Jänner 2011 wurde von vielen EU-Staaten bei Griechenlandbezug generell kein Dublin-Verfahren mehr eingeleitet², in Deutschland wurde beispielsweise vom Innenminister per Weisung der Selbsteintritt Deutschlands ins Asylverfahren angeordnet. In Österreich hat Innenministerin Fekter keine derartige Weisung erteilt, sondern erklärt, dass eine Einzelfallprüfung zu erfolgen habe.

Laut Bericht in der Wiener Zeitung führe man aber "eine tiefgehende Einzelfallprüfung durch". Außerdem mache man "sehr intensiv" vom Selbsteintrittsrecht - der Möglichkeit, Verfahren in Österreich durchzuführen - Gebrauch. Einen Abschiebestopp, wie ihn der EGMR bereits im Oktober gefordert hat, gebe es aber nicht."³

Die Grüne Menschenrechtssprecherin Alev Korun kritisierte in einer Presseaussendung vom 3.2.2011 die menschenrechtlich problematische Politik des Innenministerium, das

² Kleine Zeitung 24.01.2011; Abschiebungen nach Griechenland gestoppt

³ Wiener Zeitung 20.01.2011: Lostag bei Griechenland-Abschiebungen

nach eigenen Angaben in den letzten 4 Monaten 17 Asylwerber nach Griechenland abgeschoben hat.

Im Dezember 2010 legte Fekter bereits ein striktes Veto gegen die Pläne der Kommission, ein gerechteres System der Flüchtlingsverteilung in der EU zu schaffen, ein:

„Der ambitionierte Plan von EU-Kommissarin Cecilia Malmström, ab 2012 endlich ein menschenrechtskonformes Asylwesen in Europa aufzubauen, ist am Donnerstag wie eine Seifenblase geplatzt: Unter der Führung von Österreichs Innenministerin Maria Fekter legten die christdemokratischen Ressortchefs ein Veto dagegen ein. Sie ereifern sich vor allem über Malmströms Plan, das Abkommen von Dublin in Notfällen kurzfristig außer Kraft zu setzen. Konkret hätte das bedeutet, dass die EU-Staaten bei enormen Flüchtlingsanstürmen auf einzelne Mitgliedsländer – derzeit ist Griechenland betroffen – "fair und gerecht die Flüchtlinge verteilen" sollten, wie es die Kommissarin will. Und Asylwerber nicht mehr postwendend in den Erstantragsstaat zurückschicken dürfen.“⁴

Obwohl in etlichen Fällen auch im Frühjahr 2011 noch Dublin-Verfahren mit Griechenland von der Erstaufnahmestelle eingeleitet wurden, dürften keine Überstellungen nach Griechenland mehr durchgeführt worden sein. Von den NGOs wurde weiters beobachtet, dass verstärkt Anfragen an Italien und Ungarn gerichtet wurden, selbst wenn die Einreise der Flüchtlinge in die EU über Griechenland erfolgte. Auch mit Italien ist der EGMR befaßt, wobei es in diesem Verfahren vor allem um die eu-rechtswidrigen Schubhaftbestimmungen gehen dürfte, die Entscheidung sich aber auch auf Dublin-Verfahren auswirken könnte.

Fragwürdige Alterskorrekturen

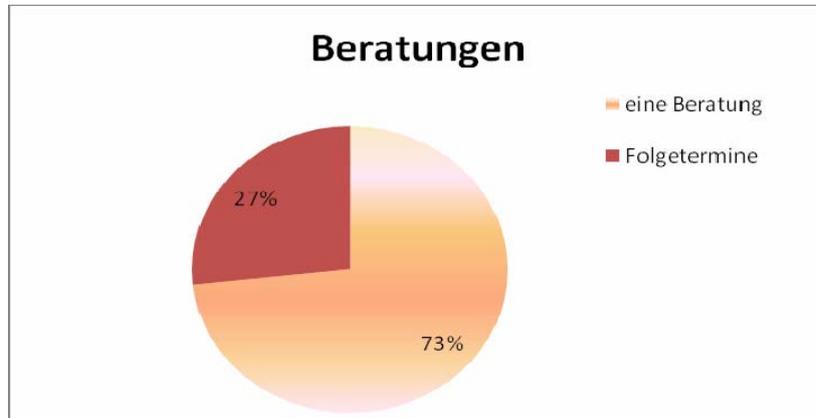
Die Feststellung der Minderjährigkeit eines unbegleiteten Flüchtlings ist im Rahmen von Dublin-Verfahren von großer Relevanz. Als besonders schutzenswerte Personen soll ihr Asylverfahren in jenem EU-Staat geprüft werden, in dem sie erstmals einen Asylantrag stellen. Die Registrierung als illegal eingereiste Person löst somit keine Zuständigkeit für die Prüfung des Asylantrags aus. Da viele unbegleitete Minderjährige ohne Identitätsnachweis nach Österreich kommen, wurde mit der Asylrechtsnovelle 2009 festgelegt, dass medizinische Untersuchungen zur Altersfeststellung durchgeführt werden, wenn die Identität nicht glaubhaft nachgewiesen werden kann. Nicht nur die Methoden werden von NGOs kritisiert, da radiologische Untersuchungen ohne medizinische Notwendigkeit durchgeführt und die Jugendlichen somit einer Strahlenbelastung ausgesetzt werden, sondern auch die Ergebnisse sind durchaus fragwürdig. Zudem kommt es immer wieder zu unterschiedlichen Ergebnissen bei den „Altersfeststellungen“ in Österreich und anderen EU-Staaten, ohne dass bekannt wäre, wie in den angefragten Mitgliedsstaaten das Alter bestimmt wurde.

⁴ Österreich 03. Dezember 2010: Fekter kippte den EU-Asylplan

Beratungen

Im Frühjahr 2011 wurden von den MitarbeiterInnen der Diakonie und des Integrationshauses 132 AsylwerberInnen beraten. Unter Berücksichtigung von deren Familienangehörigen wurden 150 Personen beraten.

Es fanden in diesem Zeitraum 180 Beratungen statt. 51 Beratungstermine waren Folgetermine.



Von den beratenen Personen waren 104 Männer (81 Prozent) und 24 Frauen.

Herkunftsländer der beratenen AsylwerberInnen:

Die beiden im ersten Halbjahr 2011 antragstärksten Flüchtlingsgruppen wurden auch im Rahmen des Projekts am häufigsten beraten: AsylwerberInnen aus der Russischen Föderation –meist Tschetschenen - und aus Afghanistan.

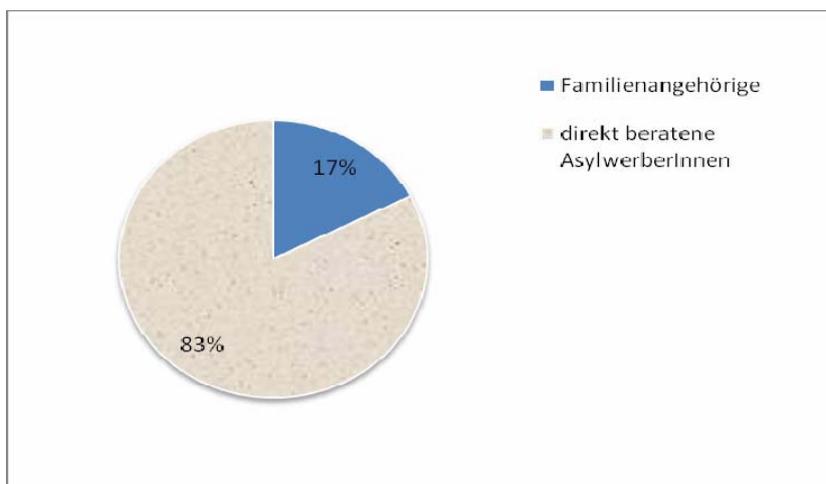
Herkunftsland	beratene AsylwerberInnen
Russische Föderation	39
Afghanistan	38
Irak	3
Syrien	11
Pakistan	5
Indien	2
Kirgistan	7
Aserbeidschan	1
Georgien	3
Türkei	2
Ukraine	1
Nigeria	9
Elfenbeinküste	2
Sierra Leone	2
Somalia	1
Ruanda	1
Kongo	1
Uganda	1
Ghana	3

Mali	1
Benin	1
Gambia	3
Eritrea	1
Äthiopien	1
Marokko	5
Algerien	3
Tunesien	1
Staatenlos	2
Gesamt	150

Im Vergleich dazu waren die wichtigsten Herkunftsländer der AsylwerberInnen von Jänner bis Juli 2011 laut Auskunft des Innenministeriums:

Staatsangehörigkeit	Anträge
Afghanistan	1.543
Russ. Föderation	1.274
Pakistan	374
Indien	271
Irak	271
Nigeria	269
Türkei	261
Somalia	253
Kosovo	239
Iran	207

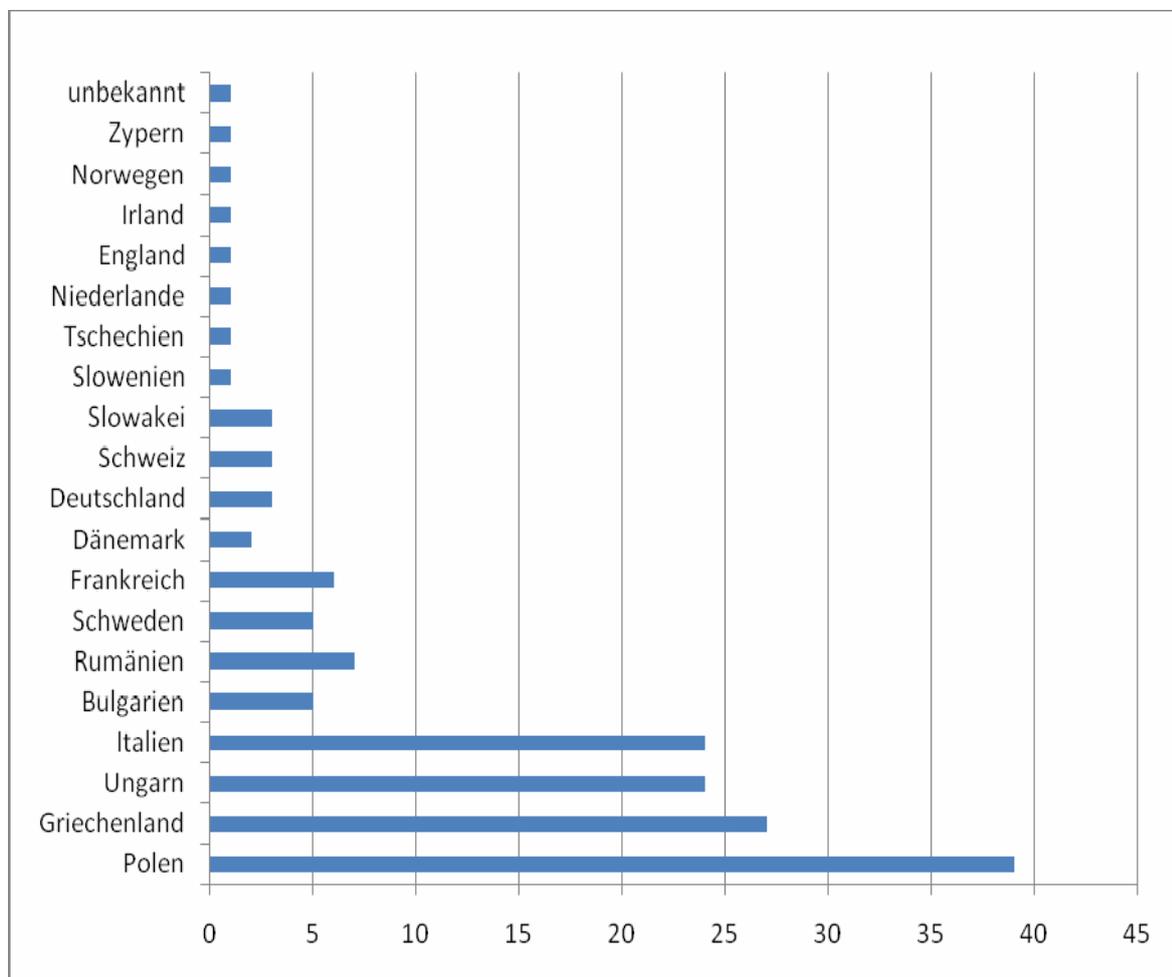
Unter Berücksichtigung der Familienangehörigen wurden im Dublin-Projekt 150 AsylwerberInnen betreut. Unter den Flüchtlingen aus Afghanistan, der Russischen Föderation und Syrien gab es einige Familien, betreut wurde auch eine kirgisische Familie. Flüchtlinge aus anderen Herkunftsstaaten – mit Ausnahme einer Nigerianerin – kamen allein nach Österreich.



Dublin-Verfahren:

Die beratenen AsylwerberInnen befanden sich in der erste Phase der Asylverfahrens, dem sogenannten Zulassungsverfahren, bei dem abgeklärt wird, ob die Fluchtgründe in Österreich geprüft werden oder die Asylsuchenden in ein anderes EU-Land abgeschoben werden. Diese Zuständigkeit für die Prüfung des Asylantrags ergibt sich aus Kriterien, die in der EU-weit verbindlichen Dublin-Verordnung festgelegt sind. Eine wesentliche Rolle kommt dabei dem Kriterium der Einreise in den EU-Raum zu.

Die im Projekt beratenen Asylsuchenden spiegeln die für die wichtigsten Herkunftsländern der AsylwerberInnen relevanten Einreiserouten in die EU wieder: Für Flüchtlinge aus Tschetschenien ist Polen meistens das EU-Ersteinreiseland, für Flüchtlinge aus dem nahen und mittleren Osten sowie ostafrikanischen Ländern hat Griechenland diese Funktion. Manche Flüchtlinge werden aber auch erst in Ungarn kontrolliert oder melden sich dort als Asylwerber, obwohl auch in diesen Fällen häufig Griechenland das Ersteinreiseland ist, mangels Nachweis des Aufenthalts des Asylwerbers Griechenland aber nicht für zuständig erklärt werden kann.



Die Beratungsdaten des ersten Halbjahrs 2011 zeigen die zunehmende Relevanz von Italien und Ungarn als jene Mitgliedstaaten, an die Österreich Anfragen zur Übernahme der AsylwerberInnen stellt. In 6 Fällen, die über Griechenland eingereist sind, wurden Dublin-Verfahren mit gleich 2 Mitgliedsstaaten geführt.

Beratungstätigkeiten

Die Beratungstätigkeiten umfaßten:

Gegen 30 Dublin-Entscheidungen des Bundesasylamtes wurde eine Beschwerde an den Asylgerichtshof eingelegt.

Besuche in der Schubhaft

Anträge auf Zulassung des Asylverfahrens

Verfassung von Stellungnahmen im Zulassungsverfahren

Übernahme einer Vollmacht

Akteneinsicht

Beratungen: allgemeine Rechtsberatung, über die Mitteilung über die Zuständigkeitsanfrage, Voraussetzung für Zulassung in Österreich (z.B. legal aufhältige Familienangehörige, Fristablauf), über Gebietsbeschränkung, über Fragen der Unterbringung, Rückkehrberatung

Kontaktaufnahme mit der Behörde, NGOs, Rechtsvertretern, Weitergabe relevanter Informationen z.B. Adressbekanntgabe,

Kontaktaufnahme mit Familienangehörigen

Kontakt mit Krankenhaus und Information über Gesundheitszustand

Der Zeitaufwand für die Beratungen betrug insgesamt 180 Stunden, wobei in vielen Fällen eine halbe Stunde ausreichte, manche Fälle aber durchaus zeitintensiv waren, speziell die Betreuung von AsylwerberInnen in Schubhaft.

Die Wirkung der Beratungstätigkeit kann nur teilweise nachvollzogen werden. Wenn keine Vollmacht übernommen wird, erfahren die BeraterInnen eher durch Zufall, ob eine Intervention oder ein Rechtsmittel erfolgreich war und das Asylverfahren zugelassen wurde. Speziell die in Traiskirchen beratenen AsylwerberInnen werden auch noch während des laufenden Dublin-Verfahrens in andere Betreuungsstellen des Bundes verlegt, sodass ihnen eine weitere Kontaktaufnahme mit der Beratungsstelle meist nicht möglich ist.

Tätigkeit der Koordinationsstelle

Von der Koordinationsstelle wurden im Frühjahr 2011 4 Infomails an die Projektpartner und andere NGOs und Asylanwälte ausgeschickt. Inhalt dieser Infomails waren Entscheidungen und Berichte zu Italien, Berichte über Ungarn und die Ukraine sowie der Bericht der Grundrechteagentur über Griechenland; daneben wurde über die geplante Novellierung der Dublin-VO informiert.

Bemerkenswert war auch ein Beschluss des VG Karlsruhe vom 21.2.2011, in dem vorläufiger Rechtsschutz gegen die Dublin-Überstellung nach Österreich wegen drohender Kettenabschiebung nach Griechenland für einen konvertierten Christen aus Afghanistan gewährt wurde. Begründet wird dies auch damit, dass das österreichische Bundesasylamt auch einen Folgeantrag sachlich ungeprüft und eine Abschiebung nach Griechenland (weiterhin) für zulässig halten dürfte.

Weiters wurden einzelne Anfragen bearbeitet oder die Anfragen an Projektpartner oder regionale NGOs weitergeleitet. In vielen Fällen ging es dabei um Schubhaftverhängung und die Herstellung eines Kontakts mit NGOs, um die rechtliche Situation abzuklären. Im Fall einer afghanischen Frau mit 2 Kindern, deren Ehemann noch in Griechenland geblieben war, gab es mit österreichischen Bekannten, die der Familie helfen wollten, mehrere Beratungsgespräche, da die Befürchtung im Raum stand, dass sie nach Italien abgeschoben werden könnten. Das Bundesasylamt hatte eine Übernahmeanfrage an Italien gerichtet und da Italien häufig nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen Anfragen beantwortet, entsteht nach Ablauf der Antwortfrist stillschweigend die Zuständigkeit. Schließlich wurde ein Anwalt mit der rechtlichen Vertretung beauftragt, dem wir einige zweckdienliche Unterlagen zuschickten. Auch UNHCR wurde über diesen Fall informiert.

Bei einer Afghan. Familie (Vater mit 2 minderj.- Kindern) in Bad Kreuzen (OÖ) wurde Kontakt zu einem Rechtsberater hergestellt, da Mitte Mai 2011 noch aufgrund einer "Einzelfallzusicherungsanfrage" des Bundesasylamts ein Dublin Griechenland lief (Fall wurde von Anwaltskanzlei übernommen)

Bearbeitet wurden aber auch Anfragen nach Informationen über Österreich, z.B. der Niederländischen Organisation NIDOS, eine Organisation, die auf nationaler Ebene die Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Asylbewerber ausübt und die sich über die Situation von nach Österreich überstellter UMF informiert hat.

Weiters erstellte die Koordinationsstelle im Februar 2011 Informationen für ein Rechercheprojekt von ECRE (European Council for Refugees and Exiles), bei dem die Situation tschetschenischer Flüchtlinge und insbesondere die österreichische Dublin-Praxis gegenüber Polen dargestellt wurde.

Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit:

Eine Presseaussendung zur EGMR Entscheidung Griechenland am 21.01.2011 wurde in ORF News zitiert.⁵ *„Auch Agenda Asyl sieht ihr Bedenken gegen das Dublin-System durch das Urteil bestätigt. Die Entscheidung sollte jedenfalls Anlass sein, Reformen voranzubringen, so Anny Knapp von der asylkoordination. „Die EU-Staaten dürfen nicht einfach annehmen, dass Menschenrechtsverletzungen in einem EU-Mitgliedsstaat grundsätzlich nicht zu befürchten sind“, so Knapp in einer Aussendung.“*

Die Koordinationsstelle übermittelte an ECRE Berichte über die politischen Reaktionen in Österreich auf das EGMR Urteil zu Griechenland und beteiligte sich an einer von ECRE konzipierten Lobbyingaktion im März 2011, bei der insbesondere österreichische Abgeordnete im Europäischen Parlament über die Vorschläge zur Änderung der Dublin-Verordnung angeschrieben wurden.

Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge und das Problem der Altersfeststellungen.

Von der asylkoordination wurde der Frage der Altersbegutachtung besondere Aufmerksamkeit gewidmet, da seit Jahresbeginn 2010 sich die dafür relevanten gesetzlichen Grundlagen geändert haben und die nun geforderten medizinischen Gutachten scheinbar seriöser waren als zuvor angewendete Methoden. Es wurden Gutachten gesammelt und die Ergebnisse verglichen, Literatur herangezogen, um Schwachstellen der Methoden und der Gutachten aufzeigen zu können. Nur in wenigen Beschwerdeverfahren fanden die Einwände gegen die Gutachten und die damit einhergehenden Volljährigkeitserklärungen des Bundesasylamts tatsächlich Berücksichtigung.

Anspruch auf Rechtsberater:

Die Koordinationsstelle sorgte für eine österreichweite Verbreitung eines Musterantrags auf Beigabe eines Rechtsberaters zum Einlegen eines Rechtsmittels bzw. zur Unterstützung im Beschwerdeverfahren. Da bislang der österreichische Gesetzgeber die diesbezüglichen EU-rechtliche Regelung nicht umgesetzt hatte und der

⁵ <http://news.orf.at/stories/2037714/2037744/>

Verfassungsgerichtshof Anfang Oktober 2010 diesen Anspruch klarstellte, sollte durch gezielte Antragstellung auf dieses Problem aufmerksam gemacht werden. In der Regel wurden solche Anträge vom Asylgerichtshof bewilligt. Zu dieser Frage hat die Koordinationsstelle Erhebungen bei Beratungs- und Betreuungsorganisationen durchgeführt und Diskussionen über die Kosten und die weitere Strategie angeregt.

Ab 1. Oktober 2011 werden gesetzliche Änderungen bei der Rechtsberatung in Kraft treten. Für die Beratung im Beschwerdeverfahren sollen AsylwerberInnen eine/n Rechtsberater/in beigestellt bekommen. In einer gemeinsamen Stellungnahme von Diakonie, Integrationshaus, asylkoordination, Volkshilfe Österreich und SOS Mitmensch wird diese Neuregelung zwar prinzipiell begrüßt, im Detail jedoch eine Reihe von problematischen Ansätzen aufgezeigt und kritisiert. Dazu zählen insbesondere Fragen der Unabhängigkeit, der Auswahl und Bestellung der RechtsberaterInnen, die vorgesehenen Pauschalvergütungen pro BeraterIn, die Aushöhlung der Beratung im erstinstanzlichen zugelassenen Verfahren, die Verknüpfung mit Rückkehrberatung. Die Kritik an der Konzeptlosigkeit des Begutachtungsentwurfes hat dazu geführt, dass die novellierte Fassung nunmehr einen einheitlichen Ansatz für die verschiedenen Aufgabenbereiche enthält.

Neben der Rechtsberatung waren insbesondere die ab 1. Juli 2011 in Kraft getretene Anwesenheitspflicht für neu angekommene Flüchtlinge in der Erstaufnahmestelle sowie die Änderungen der Schubhaftregelungen Hauptkritikpunkte an der Gesetzesnovelle.

Beispiele aus der Betreuungstätigkeit

Familienleben auf Umwegen

Herr B ist Asylwerber aus Tschetschenien. Er kam über Polen nach Österreich weswegen er gemäß der Dublin II-VO nach Polen abgeschoben.

Nach seiner Rückkehr nach Österreich lernte er eine junge Tschetschenin mit subsidiärem Schutz kennen. Sie heirateten nach islamischem Ritus und sie wurde von ihm schwanger. Sie heirateten auch standesamtlich. Allerdings hatte seine Frau zu diesem Zeitpunkt keinen subsidiären Schutz mehr, da der Status der ganzen Familie aberkannt worden war.

Ein neuerlicher Asylantrag wurde wegen „entschiedener Sache“ zurückgewiesen und Herr B. wurde wieder in Schubhaft genommen. Bei einem Besuch in der Schubhaft durch das Integrationshaus wurden die weiteren Möglichkeiten besprochen, von Polen aus eine Familienzusammenführung im Rahmen der Humanitären Klausel der Dublin Verordnung zu betreiben. Denn seine Frau und ihr gemeinsames Kind hatten mittlerweile eine Niederlassungsbewilligung Unbeschränkt erhalten, da vom Asylgerichtshof festgestellt worden war, dass ihre Ausweisung auf Dauer unzulässig ist. Nach der Zurückschiebung nach Polen wurde die Familienzusammenführung nach Österreich beantragt und dem Asylamt die Dokumente (Heirats- und Geburtsurkunde) übermittelt .

Gefährdung durch Ex-Gatten bei Abschiebung nach Polen

Die tschetschenische Asylwerberin kam im November 2009 mit 2 minderjährigen Kinder nach Österreich. Ihr Ex-Ehemann war zuvor mit den beiden Söhnen nach Polen geflüchtet.

Der Kontakt zur Asylwerberin wurde durch das Frauenhaus hergestellt. Der Ex-Mann hatte Frau A. in Österreich ausgeforscht, bedroht und körperlich attackiert, auch dessen Familie bedrohte sie telefonisch. Im Mai 2010 stellt Frau A. für die in Österreich geborenen Zwillinge Asylanträge, die jedoch wegen Zuständigkeit Polens vom Bundesasylamt zurückgewiesen werden. Dagegen haben wir Beschwerde erhoben und ergänzende Stellungnahmen verfaßt, - erfolglos wie sich fast 1 Jahr später herausstellt. Für Frau A., bei der nun bereits der 3.Asylantrag lief, haben wir eine Stellungnahme im erstinstanzlichen Verfahren eingebracht, Beschwerde gegen den Bescheid des Bundesasylamts erhoben sowie eine Beschwerdeergänzung nachgereicht. Nachdem der Asylgerichtshof negativ entschieden hatte, wurde Mag. Bürstmayr, Anwalt des Netzwerks Asylanwalt eingeschaltet, um eine Beschwerde an den VfGH zu verfassen. Vom Gericht wurde vorerst aufschiebende Wirkung gewährt, im Oktober 2010 die Behandlung der Beschwerde jedoch abgelehnt.

Danach wurde mithilfe der Rechtsberatung versucht, ein Aufenthaltsrecht als Opfer von Gewalt (§ 69a NAG) bei der MA 35 zu erhalten, aber auch dieser Antrag auf besonderen Schutz wurde abgelehnt.

Für Frau A. wurde ein weiterer Asylantrag gestellt, da seit der rechtskräftigen Entscheidung des Asylgerichtshofs bereits 6 Monate vergangen waren und damit die Zuständigkeit Polens untergegangen war und Österreich für die Durchführung des inhaltlichen Asylverfahrens zuständig wurde. Die Asylbehörde vertritt jedoch eine andere Rechtsmeinung über den Beginn der Überstellungsfrist.

Der Asylantrag der in Österreich geborenen Zwillinge hat jedoch keinen Bezug zu Polen, er wurde erst zu einem Zeitpunkt eingebracht, als das Verfahren der Mutter vom Asylgerichtshof bereits entschieden wurde. Da eine Trennung der Familie eine Verletzung des menschenrechtlich geschützten Familienlebens darstellen würde, darf Fr.A mit ihren älteren Kinder nicht nach Polen abgeschoben werden. Es wird dem Bundesasylamt auch nahegelegt, vom Selbsteintrittsrecht gem. Art 3 Abs 2 Dublin II-VO Gebrauch zu machen. Im Zuge der rechtlichen Unterstützung wurde Fr.A auch zu den Asylbehörden begleitet und auf Bundesebene interveniert. In einer Stellungnahme wird von der Rechtsberatung auf das Überstellungsrisiko hingewiesen, welches aufgrund der gefährlichen Drohungen

durch den in Polen vermuteten Vater der gemeinsamen Kinder und einer entsprechenden Zukunftsprognose anzunehmen ist.

Zulassung zum Verfahren nach Ablauf der Überstellungsfrist

Die Familie floh aus Syrien u.a. wegen ihrer Zugehörigkeit zur kurdischen Minderheit. Die Familie besteht aus Eheleuten, wobei die Ehefrau minderjährig ist (geb. 1994) und der Mutter des Ehemannes. In Österreich sind etliche ihrer Verwandten rechtmäßig aufhältig. Die Familie kam im Oktober 2010 mit bulgarischen Visa am Flughafen Wien Schwechat an, wo sie noch am selben Tag einen Antrag auf internationalen Schutz stellten.

Nur zwei Tage, nachdem die Zustimmungserklärung der bulgarischen Behörde zur Übernahme beim Bundesasylamt eingelangt war, wurde der Antrag durch das Bundesasylamt EAST-Flughafen wegen Unzuständigkeit Österreichs zurückgewiesen. Die von der Asylwerberin eingebrachte Beschwerde wurde vom AsylGH als unbegründet abgewiesen. Ein Antrag auf Verfahrenshilfe für eine außerordentliche Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof wurde zurückgewiesen, deswegen auch keine Beschwerde eingebracht.

Aufgrund ihrer psychischen Vorbelastungen, die durch die drohende Überstellung nach Bulgarien verstärkt wurden, waren der Ehemann und seine Mutter verübergehend in stationärer psychiatrischer Betreuung des Landesklinikum Thermenregion Baden, Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin. Die minderjährige Ehefrau befindet sich seit in stationärer, psychiatrischer Betreuung der Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, Standort Hinterbrühl. Danach waren sie durchgehend bei Verwandten wohnhaft.

Der Kontakt zur Asylwerberin wurde über die Psychologin der Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie Hinterbrühl hergestellt. Dies insbesondere unter dem Blickwinkel, dass die Familie nur rudimentär über ihr Verfahren bzw. ihre rechtliche Lage informiert war. Insbesondere problematisch war der Umstand, dass sich die Jugendwohlfahrtsbehörde, sowie die meisten anderen Einrichtungen nicht für die Abklärung der in psychiatrischer Behandlung befindlichen minderjährigen Ehefrau zuständig fühlten. Anfänglich bestand die Beratungstätigkeit durch das Integrationshaus ausschließlich aus der rechtlichen Abklärung.

Die 6-monatige Überstellungsfrist der Dublin II-VO begann mit dem Bescheid des Bundesasylamtes zu laufen, da der Entscheidung über den Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde. Demnach endete Überstellungsfrist im April 2011 und ist die Zuständigkeit für die Prüfung des Asylantrags auf Österreich übergegangen.

Für die Familie wurden daher Anfang Juni neue Anträge auf internationalen Schutz gestellt und sie bei der Antragstellung begleitet. Die minderjährige Ehefrau wurde von einem Rechtsberater des EAST Ost vertreten, für den Ehemann und dessen Mutter übernahm die Rechtsberaterin des Integrationshauses die rechtliche Vertretung und gab jeweils eine Stellungnahme ab. Nach etwa 8 Stunden wurde die ganze Familie entlassen und eine Ladung zur Einvernahme ausgefolgt. Der zuständige Referent informierte die AsylwerberInnen, dass beabsichtigt sei, die Familie alsbald zu überstellen, da sich nach Ansicht der Behörde die Überstellungsfrist verlängert hätte. Daraufhin brachte der Rechtsberater der minderjährigen Antragstellerin die vom Integrationshaus verfasste Stellungnahme ein. Das Argument des Bundesasylamts, die Asylwerber wären untergetaucht, weshalb sich die Überstellungsfrist verlängert habe, ignoriert die Tatsache, dass der Aufenthaltsort den österreichischen Behörden durchgängig amtsbekannt war. Dies brachten die Antragsteller, vertreten durch mich, auch vor dem zuständigen Referenten vor.

Das Verfahren wurde eine Woche später zugelassen. Da die Asylwerber privat bei Verwandten wohnhaft sein wollten, wurde abermals mittels Schriftsatz hinsichtlich der Zuweisung in die Grundversorgung beim EAST Ost interveniert. In Folge wurden sie gemäß ihres Wunsches in den Bezirk zugewiesen.

In der Schubhaft vergessen

Aufgrund eines Hinweises der Asylkoordination wurde ich auf den Asylwerber aus Marokko aufmerksam. Er befand sich zu diesem Zeitpunkt in Schubhaft. Im Zuge des Besuchs in der Schubhaft stellte sich heraus, dass er über Griechenland, dann Ungarn nach Ö gekommen war. In Ungarn war er bereits 6 Monate in Haft, in Österreich 5 Monate. Den Asylantrag stellte er während seiner polizeilichen Anhaltung. Einen Tag, nachdem ich ihn in Schubhaft besucht hatte, wurde er entlassen. Nach etlichen Telefonaten mit der BH Baden, welche ihn in Schubhaft genommen hat und der BPD Wien entstand der Eindruck, dass er scheinbar in Haft vergessen wurde. Nach seiner Entlassung führten wir ein kurzes Informationsgespräch über seinen Verfahrensstand. Er gab mir eine Vollmacht für Akteneinsicht, welche ich auch erhoben habe. Sein Verfahren wurde noch während der Schubhaft zugelassen, sodass keine rechtliche Grundlage für eine weitere Anhaltung vorlag.

Ich brachte ihn bis zu Badner Bahn nach Traiskirchen, damit er durch die EAST Ost einer Landesbetreuung zugewiesen wird. Er wurde nach Innsbruck verlegt. Der Kontakt ist danach abgebrochen.

Er ist durch den Migrantinnenverein vertreten. Ich habe keine Vollmacht zur rechtlichen Vertretung übernommen, deshalb konnte ich auch keine Beschwerde gegen die Schubhaft einbringen.

Familiengehörige gefunden

Am 11.05.2011 kam Herr M. aus Afghanistan in die Beratungsstelle und zeigte mir eine Mitteilung des BAA, wonach eine Anfrage an Italien zur Rückübernahme des Herrn M. gerichtet wurde.

Gleichzeitig erzählte er mir, dass er während der Flucht von seiner Frau und dem gemeinsamen Kind getrennt wurde und glaube, dass sich diese in Ö. aufhalten. Dies hatte er auch den österreichischen Behörden mitgeteilt.

Nach kurzer Recherche konnte durch uns festgestellt werden, dass sich die Frau und das Kind tatsächlich in Ö. aufhalten und in Wien wohnen. Nachdem der Frau mitgeteilt wurde, dass sie ihr Mann suche und sie gefragt wurde, ob sie ihn treffen wolle, kam es am 19.05.2011 zur (tränenreichen) Wiedervereinigung der Familie.

Dem BAA, das von sich aus keine Anstalten machte die Familie zu finden, wurde die Tatsache, dass Herr M. seine Familie wieder gefunden hat, mitgeteilt und gleichzeitig ein Antrag auf Beendigung der Konsultationen mit Italien und Zulassung zum Verfahren in Österreich gestellt.

Mittlerweile wurde Herr M. zum Verfahren zugelassen, seine Frau und das Kind wurden als Flüchtlinge anerkannt. Es ist zu erwarten, dass auch Herr M. in den nächsten Wochen einen positiven Bescheid erhält und als Flüchtling anerkannt wird.

Katastrophale Fehlentscheidung

Familie E. aus Afghanistan reiste Anfang 2010 nach Griechenland ein. Die Familie versuchte in weiterer Folge über Monate in Griechenland in ein Verfahren zu kommen, was jedoch nicht gelang. Obwohl ein Kind schwer krank ist (Herzfehler), gab es keine medizinische Versorgung.

So war die Familie gezwungen weiterzuflüchten. Über Mazedonien und Serbien erreichten sie Ungarn, wo sie im März 2011 aufgegriffen wurden. Die Familie blieb lediglich einen Tag in Ungarn und reiste nach Österreich weiter und stellte einen Antrag auf

internationalen Schutz. Obwohl nach Meinung des zuständigen Rechtsberaters und anderer Experten eine klare Zuständigkeit Griechenlands zur Führung der Verfahren gegeben gewesen wäre und dies auch in mehreren Stellungnahmen kundgetan wurde, führte das Bundesasylamt zunächst ein Konsultationsverfahren mit Ungarn und wies in weiterer Folge die Anträge wegen Zuständigkeit Ungarns zurück. Auch die von uns eingebrachte Beschwerde, in der wir argumentierten, dass grundsätzlich Griechenland zuständig sei, aber Österreich von seinem Selbsteintrittsrecht Gebrauch machen müsse, wurde mit vollkommen falscher Begründung abgewiesen. Das Bundesasylamt stützte seine Entscheidung ausschließlich auf die Zustimmung der ungarischen Dublin-Abteilung ohne die einschlägigen Zuständigkeitskriterien der Dublin-VO zu beachten. Der Asylgerichtshof erachtete es als nicht nötig, sich mit dem Beschwerdevorbringen auseinanderzusetzen, sondern stützt seine abweisende Entscheidung auf in diesem Fall nicht anwendbare Normen der Dublin-VO.

Eine eingebrachte Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof, der als einziges Höchstgericht noch angerufen werden kann, wurde Ende Juni 2011 abgewiesen. Begründet wurde diese Ablehnung(genauer: die Abweisung der Behandlung der Beschwerde) damit, dass zwar allenfalls eine grob unrichtige Anwendung einfachgesetzlicher Regelungen vorliegen mag, diese Fragen aber verfassungsrechtlich nicht relevant sind. Unserer Meinung nach liegt eine derart unrichtige Auslegung des Gesetzes vor, so hier der Behörde willkürliches Verhalten vorzuwerfen ist, das dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Gleichheitsgrundsatz widerspricht.

Die Familie wurde nach Ungarn abgeschoben.

Vor kurzem kam die Familie mit dem schwer kranken Kind zurück und stellte einen neuerlichen Antrag, da das Kind in Ungarn nicht versorgt worden war. Da diese Anträge so genannte „Folgeanträge“ sind, wird die Familie weder untergebracht noch medizinisch betreut. Die Chancen, dass dieser Antrag positiv erledigt wird sind sehr gering, da über den Sachverhalt bereits einmal entschieden wurde. Vermutlich wird die Familie (immer) wieder nach Ungarn abgeschoben werden.

Anzumerken ist, dass dem Asylgerichtshof die Führung eines extrem mangelhaften Verfahrens vorzuwerfen ist. In einem solchen Fall hätte der VwGH, dem aber 2008 die Zuständigkeit für die Prüfung von Asylverfahren entzogen wurde) die Entscheidung vermutlich in kürzester Zeit aufgehoben, was letztlich zu einem Verfahren in Österreich geführt hätte.

Ungewißheit - Ursache für innerfamiliäre Konflikte und Familientrennung

Fam. R. aus Afghanistan reiste vor etwa drei Monaten in Rumänien in die EU ein. Sie stellten einen Asylantrag und wurden in einem Lager untergebracht. Dort konnten sie zwar schlafen, erhielten aber weder Essen noch andere Versorgungsleistungen, wie etwa medizinische Versorgung. Sie mussten sich alles selbst bezahlen, was ihnen mit Hilfe des Bruders des Gatten, der regelmäßig Geld sendete gelang. Nachdem aber der Geldfluss stoppte, sahen sie sich in einer ausweglosen Lage kamen daher nach Österreich. Aufgrund der angespannten Situation, für die Herr R seine Frau verantwortlich machte, da sie die treibende Kraft der Flucht war, kam es zu einem Streit. Herr R verließ die Familie und ist seitdem nicht mehr auffindbar.

Frau R und die beiden Kinder erhielten einen zurückweisenden Bescheid, in dem festgestellt wurde, dass Rumänien zur Führung des Verfahrens zuständig ist. Dagegen wurde eine Beschwerde eingebracht. Unter anderem haben wir damit argumentiert, dass die mangelnde Versorgung EU rechtswidrig sei und Frau R. und die Kinder mit großer Wahrscheinlichkeit zunächst in Schubhaft kommen und in weiterer Folge abgeschoben werden, da es gängige Praxis in Rumänien ist, dass Verfahren von abwesenden Personen ohne sie durchgeführt und negativ beschieden werden.

Die Chance, dass der Beschwerde vom Asylgerichtshof stattgegeben wird, ist gering. Frau R. und die Kinder werden wahrscheinlich nach Rumänien zurückgeschickt und schlimmstenfalls nach Afghanistan abgeschoben werden.

Da Herr R. derzeit nicht auffindbar ist, wird es vermutlich zu einer dauerhaften Trennung

der Familie kommen, die vielleicht, hätte sich die psychischen Spannungen gelöst, nur eine temporäre gewesen wäre.

Verwaltungsgerichtshof verhinderte Trennung einer Familie

Herr R. aus Tschetschenien ist 2006 nach Ö. eingereist, da seine Mutter und ein jüngerer Bruder schon in Ö. lebten. Bereits damals übernahm eine Mitarbeiterin der Diakonie die rechtliche Vertretung. Sein Antrag wurde zurückgewiesen und festgestellt, dass Polen für die Führung seines Verfahrens zuständig sei. Auch der Berufung beim UBAS, in der wir unter anderem vorgebracht haben, dass ein enges Familienverhältnis zu Mutter und Bruder bestünde und deshalb eine Abschiebung Art. 8 EMRK widersprechen würde, wurde nicht stattgegeben.

Wir veranlaßten, was damals noch ging, eine Beschwerde beim VwGH. Dieser wurde in April 2011 mit der Begründung, eine Trennung von der Familie würde ein unzulässiger Eingriff in das Recht auf Familienleben des Herrn R. darstellen, stattgegeben.

Der Asylgerichtshof, bei dem das Verfahren nach der Aufhebung des Bescheides wieder anhängig war, gab nun doch der Berufung statt und verwies das Verfahren zur ersten Instanz zur Führung eines inhaltlichen Verfahrens zurück. Nach einer Einvernahme wurde Herrn R. in erster Instanz Asyl gewährt.

Abschiebung schwer traumatisierter tschetschenischer Flüchtlinge nach Polen verhindert

Frau A. aus Tschetschenien ist 2007 mit Mann und Kindern nach Ö. gekommen und hat kurz darauf ein weiteres Kind geboren. Sowohl Frau A als auch ein Kind sind schwerst traumatisiert und in ständiger psychischer/psychiatrischer Behandlung. Ein zurückweisender Bescheid (Polen) wurde mit dem Argument bekämpft, dass eine Zurückschiebung nach Polen eine Art. § 3 Verletzung darstellen würde, da dort eine adäquate Behandlungsmöglichkeit fehlt und die Behandlung in Ö. abgebrochen werden müsste, was zu einer massiven Verschlechterung des Gesundheitszustandes führen würde. Diese Argumentation wurde durch behandelnde Therapeuten und Ärzte wiederholt bestätigt. Die Berufungen, die wir als bevollmächtigte Vertreter einbrachten, wurden jedoch vom damals zuständigen Unabhängigen Bundesasylsenat abgewiesen. Den dagegen erhobenen Beschwerden wurde vom VwGH im Mai 2010 stattgegeben, wodurch das Verfahren wieder beim Asylgerichtshof anhängig war.

Nach mehreren durch den Asylgerichtshof bestellten Gutachten und Einvernahmen, in denen Frau A. von uns begleitet wurde, wurde der Beschwerde vom AGH im März 2011 stattgegeben und das Verfahren zugelassen. Das Asylverfahren ist nun beim Bundesasylamt Graz anhängig, die Mitarbeiterin der Diakonie hat ihre Vollmacht zurückgelegt und an die Caritas Steiermark abgetreten.

Zerronnene EGMR-Beschwerde

Bei jenem pakistanischen Asylwerber, für den wir vom EGMR eine vorläufige Maßnahme erwirkten, durch die seine unmittelbar drohende Abschiebung nach Griechenland gestoppt wurde, mußten weitere rechtliche Schritte unternommen werden.

um das Verfahren beim EGMR weiterführen zu können, mußte der innerstaatliche Instanzenzug noch ausgeschöpft werden. Wir beauftragten also einen Anwalt mit der Einbringung einer Beschwerde an den VfGH. Kurz nach Einbringen dieser Beschwerde behob die zuständige Asylgerichtshof-Richterin mittels einer amtswegigen Berichtigung ihr Erkenntnis vom Dezember 2010. Damit wurde der Beschwerde stattgegeben und das Verfahren ex lege zugelassen und in die 1. Instanz zurückverwiesen. Da wir schon im Dezember 2010 der Meinung waren, der Bescheid könne wohl nur aufgrund eines Irrtums erlassen worden sein regten wir damals schon diese Monate später tatsächlich erfolgte amtswegige Berichtigung an. Wäre die Richterin unserer Anregung gleich gefolgt, hätten

wir und der Asylwerber uns Zeit, Geld und Nerven erspart (immerhin fallen allein das Einbringen einer Beschwerde VfGH 220,- Euro Eingabegebühr an, neben den Kosten für den Anwalt für die VfGH Beschwerde und die Vertretung vor dem EGMR). Obwohl die rechtlichen Interventionen notwendig und auch erfolgreich waren, haben wir die Kosten zu tragen. Denn durch die Bescheidkorrektur ist rückwirkend der Beschwerdegrund weggefallen und besteht deswegen auch keinen Anspruch auf Entschädigung. Nachdem das Bundesasylamt untätig geblieben ist stellten wir den Antrag auf Ausstellung der vorläufigen Aufenthaltsberechtigungskarte und Fortführung des inhaltlichen Verfahrens.